

Satzung des Vereins „EBER-HART“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen EBER - HART e.V., mit Sitz in Treuchtlingen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele des Vereins

- (1) Förderung der offenen Jugendarbeit im eigenen und angrenzenden Landkreisen
- (2) Schaffung und Gestaltung von kulturellen Veranstaltungen im eigenen und angrenzenden Landkreisen
- (3) Verwirklichung von Bedürfnissen und Vorstellungen junger Menschen in einer lebendigen jugendkulturellen Szene
- (4) Gestaltung von Freiräumen für Jugendliche und junge Erwachsene in der Kommune unter Hinführung auf demokratisches Gedankengut und soziale Grundstrukturen
- (5) Beiträge zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen in gesellschaftlicher Mitverantwortung

§3 Aufgaben des Vereins

- (1) Organisation und Durchführung jugendspezifischer und kultureller Veranstaltungen
- (2) Angebote für eine gemeinsame und sinnvolle Freizeitgestaltung
- (3) Tolerante Auseinandersetzung mit anderen Kulturen
- (4) Hilfestellung für Jugendliche in Problemsituationen
- (5) Kooperation mit anderen Trägern und Gremien der Jugendarbeit

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Gestaltung des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann Jeder werden, der die Satzung anerkennt. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch dessen schriftliche Erklärung, welche drei Wochen vor Abschluß des Kalenderjahres dem Vorstand vorliegen muß.
- (4) Es dürfen nur aktive Mitglieder wählen oder gewählt werden.
- (5) Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die bei Organisation, bei Auf- und Abbau der Vereinsveranstaltungen aktiv mithelfen.
Passive Mitglieder sind die Mitglieder die obigen Anforderungen nicht entsprechen.

§6 Finanzierung des Vereins

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben keine Rechte am Vereinsvermögen. Der Verein finanziert sich aus Zuschüssen, Spenden, Überschüssen aus Veranstaltungen und anderen Einnahmen.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden pro Kalenderjahr erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§7 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands oder von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder ist binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die eine E-mail Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post.
- (3) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht der über 27jährigen Vereinsmitglieder ist auf ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eingeschränkt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - Wahl des Vorstands
 - Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - Entgegennahme des Arbeitsberichts des Vorstands
 - Mitgliedsbeiträge festsetzen
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Bestellung von zwei Revisoren
 - Festlegen von Arbeitsschwerpunkten
 - hauptamtliche Beschäftigung, Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, wofür eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - Über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Einrichtungen oder Organisationen, welche vergleichbare Vereinszwecke verfolgen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein rechtsgeschäftlich nach außen im Sinne des §26 BGB und besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils einzeln vertretungsbefugt sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden. Der erste und der zweite Vorsitzende haben die Kontoführungsbefugnis inne, der dritte Vorsitzende protokolliert die Kontoführung.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der gewählte Vorstand bleibt nach Ablauf seine Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Wahl des Vorstandes:
 - Der Vorstand wird durch einfache Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - Die Wahl erfolgt schriftlich über Stimmzettel.
 - Die einzelnen Vorsitzenden werden getrennt gewählt.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Freiwillige Feuerwehr Haag e. V. (VR 30670), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist errichtet am 22.11.1995

Die Satzung ist ergänzt am 13.03.2016

Die Satzung ist ergänzt am 09.11.2025